



## Jugendordnung zur Feuerwehrsatzung der Stadt Kelkheim (Taunus)

### PRÄAMBEL

Die Stadt Kelkheim (Taunus) legt großen Wert auf die Gleichberechtigung der Geschlechter. Die in dieser Ordnung verwendete maskuline Sprachform dient der leichteren Lesbarkeit und schließt immer auch das jeweils feminine Geschlecht ein.

#### § 8 Absatz 4 HBKG

Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

### § 1

#### Name, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendabteilung der Stadt Kelkheim (Taunus) ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus) und besteht aus der Jugendfeuerwehr und deren Kindergruppen.

Sie führen die Bezeichnung:

„Jugendfeuerwehr Kelkheim – Münster“  
„Jugendfeuerwehr Kelkheim – Mitte“  
„Jugendfeuerwehr Kelkheim – Hornau“  
„Jugendfeuerwehr Kelkheim – Fischbach“  
„Jugendfeuerwehr Kelkheim – Ruppertshain“  
„Jugendfeuerwehr Kelkheim – Eppenhain“

für alle Kindergruppen in allen Stadtteile:

„Minilöcher Kelkheim – Münster“  
„Minilöcher Kelkheim – Mitte“  
„Minilöcher Kelkheim – Hornau“  
„Minilöcher Kelkheim – Fischbach“  
„Minilöcher Kelkheim – Ruppertshain“  
„Minilöcher Kelkheim – Eppenhain“

- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendabteilungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren nach dieser Jugendordnung selbst.
- (3) Die Minilöscher sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben innerhalb der Jugendabteilung nach dieser Jugendordnung selbst.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Treffen und Wettbewerb mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- (4) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- (5) Die Minilöscher wollen die Kinder spielerisch zu Teamgeist, sozialem Umgang mit dem Nächsten, Nächstenliebe und verantwortungsvollem Umgang in der Gemeinschaft anregen.
- (6) Durch hauptsächlich allgemeine und altersgerechte Jugendarbeit soll das Interesse für soziale Belange innerhalb einer Gemeinschaft bei den Kindern geweckt werden.
- (7) Im Rahmen der Brandschutzerziehung und –ausbildung sollen die Kinder an das Thema Feuer / Gefahren und Feuerwehr langsam herangeführt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Jugendabteilung können Kinder und Jugendliche im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Es muss die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorliegen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Wehrführer gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrführer nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten nach ihrem Ein- oder Übertritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr und diese Jugendordnung.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Jugendabteilung hat das Recht,
  1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  2. in eigener Sache gehört zu werden und
  3. an der Wahl der Organe teilzunehmen (nur Jugendfeuerwehr)
  
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
  1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  2. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
  3. die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

## **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen wie Ermahnung oder Verweis ausgesprochen werden.
  
- (2) Die Ermahnung erfolgt mündlich unter sechs Augen durch den Jugendfeuerwehrwart und seinen Gruppenleiter oder einen Betreuer.
  
- (3) Ein Verweis wird vom Wehrführer, nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes, schriftlich erteilt. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der/die gesetzliche/n Vertreter müssen/muss von dem Jugendfeuerwehrwart benachrichtigt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet:
  1. Mit der schriftliche Austrittserklärung durch die/den gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Wehrführer.
  2. Auf Wunsch des Mitgliedes. Der/die gesetzliche/n Vertreter müssen/muss von dem Jugendfeuerwehrwart benachrichtigt werden.
  3. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
  4. Durch Ausschluss.
  
- (2) Der Ausschluss kann schriftlich mit Begründung aus wichtigem Grund vom Wehrführer nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses und/oder des Jugendwartes erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von angesetzten Übungen und Veranstaltungen, mehrmaliges Fehlverhalten gegenüber Betreuern und Mitgliedern und unkameradschaftliches Verhalten.
  
- (3) Das ausscheidende Mitglied erhält auf Wunsch einen Nachweis über die Dienstzeit in der jeweiligen Jugendabteilung, der vom Wehrführer ausgestellt wird.

## **§ 7 Organe**

Organe der Jugendabteilung sind:

1. der Jugendfeuerwehrwart der Stadt Kelkheim (Taunus)
2. die Mitgliederversammlung des jeweiligen Stadtteils
3. der Jugendfeuerwehrausschuss des jeweiligen Stadtteils
4. der Jugendfeuerwehrwart des jeweiligen Stadtteils

## **§ 8 Jugendfeuerwehrwart der Stadt Kelkheim (Taunus)**

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt Kelkheim (Taunus) muss volljährig, Mitglied der Einsatzabteilung der Feuerwehr der Stadt Kelkheim sein und sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Jugendgruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten.
- (2) Er hat die Aufgabe die Aktivitäten der Jugendabteilung der Feuerwehr der Stadt Kelkheim zu koordinieren, zu fördern und unterstützend tätig zu sein. Er berät den Stadtbrandinspektor in den Belangen der Jugendarbeit.
- (3) Er vertritt die Interessen der Jugendabteilungen nach außen und innerhalb des Wehrführerausschusses.
- (4) Er lädt als Sprecher die Jugendfeuerwehrwarte mindestens quartalsweise zu einer gemeinsamen Besprechung ein.
- (5) Er ist für die Erstellung eines gemeinsamen Jahresberichtes verantwortlich.
- (6) Er wird durch die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile gewählt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen durch persönliche Einladung oder Aushang im Feuerwehrhaus. Eine Mitgliederversammlung ist weiterhin dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Jugendfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Auf die Teilnahme von Erziehungsberechtigten sowie weiterer mit der Jugendfeuerwehr verbundenen Personen ist hinzuwirken.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Jährliche Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses (mit Ausnahme des Jugendfeuerwehrwartes),
  2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
  3. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

## **§ 10 Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Jugendfeuerwehrwartes bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Jugendfeuerwehren der Stadt Kelkheim (Taunus) jeweils ein Jugendfeuerwehrausschuss gebildet. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt und nach Bedarf vom Jugendfeuerwehrwart einberufen.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
1. dem Jugendfeuerwehrwart,
  2. den Gruppenleitern (Betreuer)
  3. dem Jugendgruppensprecher
  4. dem Schriftführer
  5. den Beisitzern.
- Für je 10 Mitglieder kann ein Beisitzer gewählt werden.
- (3) Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses
1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  2. Aufnahme von Neumitgliedern,
  3. Gestaltung der Jugendarbeit.

## **§ 11 Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile**

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart muss volljährig sowie Mitglied der Einsatzabteilung sein und sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen den Jugendgruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall ein von dem Wehrführer zu bestimmender Gruppenleiter/Betreuer, leitet die Jugendabteilung nach dieser Jugendordnung, den Weisungen des Stadtbrandinspektors und des Wehrführers und den Beschlüssen der Organe.
- (3) Er soll regelmäßige gemeinsame Sitzungen mit den Betreuern der Jugendfeuerwehr und der Minilöscher durchführen, damit alle Belange der Jugendabteilung gehört werden können.
- (4) Er ist für die Erstellung eines Jahresberichtes der Jugendabteilung verantwortlich.

## **§ 12 Gruppenleiter/Betreuer**

- (1) Die Gruppenleiter/Betreuer unterstützen den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Die Gruppenleiter/Betreuer der Jugendfeuerwehr sollten den Grundlehrgang abgeschlossen haben. Sie sollen die Befähigung besitzen, den Jugendgruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten.

## **§ 13 Eignung von Jugendfeuerwehrwart, Gruppenleiter und Betreuer**

Der Jugendfeuerwehrwart sowie die Gruppenleiter und Betreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie die Reife und das pädagogische Verständnis für die jeweilige Altersgruppe haben. Es ist mit Beginn der Betreuungstätigkeit die Zustimmung zur Einholung einer Erkenntnisabfrage bei der Polizei abzugeben. Gleichzeitig ist ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen.

## **§ 14 Jugendgruppensprecher**

Der Jugendgruppensprecher vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendfeuerwehrausschuss.

## **§ 15 Schriftführer**

Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten sind Obliegenheiten des Schriftführers.

## **§ 16 Bekleidung, Ausrüstung**

Die Mitglieder der Jugendabteilungen erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des Hessischen Ministers des Innern die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendabteilung zurückzugeben.

## **§ 17 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr basiert auf den Ausbildungsvorschriften (FwDV 2/2) unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

- (2) Angehörige der Jugendabteilung dürfen nicht bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr eingesetzt werden.
- (3) Der Dienstplan für die Jugendfeuerwehr ist vom Jugendfeuerwehrwart und dem Jugendfeuerwehrausschuss zu erstellen und vom Wehrführer zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.
- (4) Den Dienstplan der Minilöcher erstellen die Gruppenleiter/Betreuer der Minilöcher. Es ist auf eine kindergerechte Ausbildung und Brandschutzerziehung zu achten. Der Dienstplan ist dem Wehrführer zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 18 Soziale Absicherung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendabteilung sind gegen Unfälle im Dienst der Feuerwehr der Stadt Kelkheim beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit des Jugendlichen zu berücksichtigen und auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu achten.

### **§ 19 Übernahme in die Einsatzabteilung**

- (1) Mitglieder, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres nach Maßgabe der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kelkheim (Taunus) in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- (2) Eine zusätzliche Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr über die Vollendung des 17. Lebensjahres hinaus ist in begründeten Fällen möglich.

### **§ 20 Schlussbestimmung**

Diese Jugendordnung ersetzt die vom Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus) am 19.07.2001 beschlossene Jugendordnung vom 24.07.2001. Sie wurde vom Magistrat am 15.11.2012 beschlossen und tritt heute in Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 19. November 2012

Stadt Kelkheim (Taunus)  
Der Magistrat



Thomas Horn  
Bürgermeister

---